

**Satzung
über die Erhebung von Studienbeiträgen
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 9. August 2006



Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung
- § 2 Höhe
- § 3 Pflichtige
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Folgen der Nichtzahlung
- § 6 Befreiungen
- § 7 Verwendung
- § 8 Überprüfung
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung

Die Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2 Höhe

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt im Sommersemester 2007 und im Wintersemester 2007/08 je 300,00 €, ab dem Sommersemester 2008 500,00 € für jedes Semester.

§ 3 Pflichtige

(1) ¹Beitragspflichtig sind alle Studierenden, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von den Studierenden nachzuweisen.

(2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn die Studierenden an einer anderen Hochschule beitragspflichtig sind, es sei denn, das Studium erfolgt auf Grund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).

(2) ¹Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe zu leisten. ²Auf Artt. 46 Nr. 5 und 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen. ³Auf Befreiungsmöglichkeiten von der Beitragspflicht wird von der Universität gesondert hingewiesen.

(3) ¹Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ²Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.

(4) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 1 steht gleich, wenn die Studierenden einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellen und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

a) Ersteinschreibung: für das Wintersemester bis zum 15. Dezember eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Juni eines Jahres;

b) Rückmeldung: für das Wintersemester bis zum 1. Oktober eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 1. April eines Jahres.

²Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folge semestern die Entrichtung des Beitrages durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf den Studentenwerksbeitrag, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf Studienbeiträge verrechnet.

§ 5

Folgen der Nichtzahlung

(1) ¹Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ²Sie erlischt bei nicht fristgerechter Zahlung.

(2) Die Universität nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin vollständig bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

§ 6

Befreiungen

(1) Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:

1. ¹Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ²Zum Nachweis haben die Studierenden insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen.
2. ¹Studierende, deren nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. ²Zum Nachweis haben die Studierenden die Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigung vorzulegen. ³Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
3. ¹Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind. ²Die Voraussetzungen sind von den Studierenden durch Vorlage einer Bescheinigung

des Referates für internationale Angelegenheiten nachzuweisen.

4. Studierende, die vom DAAD Stipendien erhalten, für die Zeit des Leistungsbezuges.
5. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt.

²Dies sind insbesondere:

a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis haben die Studierenden den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines vertrauensärztlichen Gutachtens verlangen;

b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine Studienleistungen erbringen;

c) Studierende, die innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

³Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte zu begründen.

(2) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bis 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 30. April (für das Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 5. Dezember (für das Wintersemester) bzw. 5. Juni (für das Sommersemester) berücksichtigt. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(3) Auf Antrag werden rückwirkend befreit:

1. ¹Studierende dieser Universität, die hier mindestens vier Semester Beiträge bezahlt haben, ihr Studium in der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen haben und hier zu den besten 10 % des Prüfungstermins in ihrem Studiengang gehören, in Höhe aller hier bezahlten Studienbeiträge. ²Dem Antrag sind das Prüfungszeugnis und eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsamtes beizulegen, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller zu den besten 10 % seines Prüfungstermins gehört. ³Der Antrag auf Befreiung nach diesem Absatz ist spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung zu stellen.

2. ¹Studierende, die im Sommersemester 2007 oder im Wintersemester 2007/08 ihr Studium mit erfolgreicher Abschlussprüfung beendet und außer der Prüfung keine weiteren Leistungen der Universität mehr in Anspruch genommen haben. ²Dem Antrag ist das Prüfungszeugnis beizufügen. ³Nr. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Nachweise sind von den Studierenden, soweit nichts anderes geregelt ist, durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Universität gesetzten Frist vorgelegt werden.

(6) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(7) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7 Verwendung

(1) Das Beitragsaufkommen wird dem Staatshaushalt der Universität von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und deren Verwaltung in voller Höhe abgezogen. ²Ebenso vorweg abzuziehen sind Mittel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit Lehramtsstudiengänge betroffen sind. ³Für Beitragserstattungen sind Rückstellungen zu bilden.

(3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mitteln bis zu 25 % für zentrale Maßnahmen (z.B. zentrale Universitätsbibliothek, zentrale Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen) verwendet. ²Für die Verwendung dieser Mittel entwickelt eine Zentrale Kommission zur Vergabe der Studienbeiträge für die jeweils zwei folgenden Semester, erstmals für das Sommersemester 2007 Vorschläge. ³Die Kommission besteht aus

- sechs vom Studentischen Sprecher- und Sprecherinnenrat bestimmten Vertretern,
- einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
- einer von der Frauenbeauftragten benannten Vertreterin und
- drei weiteren von der Hochschulleitung benannten Vertretern.

⁴Die Hochschulleitung lädt zu mindestens zwei Sitzungen pro Semester. ⁵Die Vorschläge der Zentralen Kommission werden der Hochschulleitung zur Beschlussfas-

sung vorgelegt. ⁶Das Stimmrecht in der Kommission ist schriftlich auf andere Mitglieder des Gremiums übertragbar.

(4) ¹Die danach verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach gewichteten Fallzahlen aufgeteilt. ²Hierzu werden die Fallzahlen der Studiengänge mit folgenden Faktoren gewertet:

nicht Lehramtsstudierende:		Lehramtsstudierende:	
Bachelor	1	Dipl. Handelslehrer	1
Master	1	EWS* LA** Grundschule	0,2
Diplom (ohne LA)	1	EWS LA Gymnasium	0,1
Staatsexamen (ohne LA)	1	EWS LA Hauptschule	0,2
Kirchliche Prüfungen	1	EWS LA Realschule	0,2
		EWS LA Sonderschulpädagogik	0,1
Magister Hauptfach	0,5	GS Didaktik	0,2
		LA Sonderschule/Hauptschule	0,5
Magister Nebenfach	0,25	LA Sonderschule/Grundschule	0,7
		Fachdidaktik LA Hauptschule	0,11
		Fachdidaktik LA Grundschule	0,07
		LA Gymnasien (inkl. 0,05 Fachdidaktik)	0,45
		LA Berufl. Schulen (inkl. 0,1 Fachdidaktik)	0,4
		LA Realschulen (inkl. 0,1 Fachdidaktik)	0,4
		LA Hauptschulen	0,3
		LA Grundschulen	0,3
		* Erziehungswissenschaftliches Studium	
		** Lehramt	

³Nicht aufgeführte Studiengänge haben den Faktor „0“.

⁴Das Produkt aus den Fallzahlen je Fakultät mit je diesen Faktoren ergibt gewichtete Fallzahlen; maßgebend sind die Fallzahlen mit Stichtag 31. Januar eines jeden Jahres.⁵Die Summe des sich nach Anwendung von Abs. 1 bis 3 ergebenden Restbetrages wird durch die Summe aller gewichteten Fallzahlen geteilt. ⁶Das Produkt aus dem sich hieraus ergebenden Betrag je Fallzahl in Euro und der jeweils gewichteten Fallzahl in jeder Fakultät ist der Wert der gewichteten Fallzahlen in Euro. ⁷Jede Fakultät erhält die Summe dieser sich bei ihr ergebenden Werte, vermindert um Mittel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit andere als Lehramtsstudiengänge betroffen sind.

⁸Leistungen für Lehrimporte bzw. -exporte sind zwischen den beteiligten Fakultäten angemessen auszugleichen.

(5) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung für die folgenden zwei Semester berät auf mindestens zwei Sitzungen im vorausgehenden Semester eine Kommission zur Vergabe der Studienbeiträge auf Fakultätsebene. ²Die Kommission besteht aus

- sechs von den studentischen Vertretern im Fakultätsrat benannten Studierenden,
- einer von der Frauenbeauftragten der Fakultät benannten Vertreterin,

- einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät,
- einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiter der Fakultät,
- einem vom Professorium benannten Vertreter,
- dem Dekan und
- dem Studiendekan der Fakultät.

³Das Stimmrecht in der Kommission ist schriftlich auf andere Mitglieder des Gremiums übertragbar. ⁴Zu den Sitzungen lädt das Dekanat der Fakultät. ⁵Der Dekan entscheidet über die Mittelverwendung.

⁶Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzliche Zweckbindung und Vorgaben der Hochschulleitung zu beachten. ⁷Entscheidungen in den Fällen der Abs. 3 und 5 müssen spätestens jeweils zum 1. Februar eines Jahres vorliegen.

(6) Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und dem studentischen Konvent jährlich im Rahmen des Lehrberichtes über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung.

§ 8 Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von drei Jahren - erstmals im Jahr 2010 - überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 2006 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG vom 9. August 2006.

München, den 9. August 2006

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 10. August 2006 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. August 2006 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. August 2006.